**Zeitschrift:** Campanae Helveticae : organe de la Guilde des Carillonneurs et

Campanologues Suisses = Organ der Gilde der Carilloneure und

Campanologen der Schweiz

Herausgeber: Gilde der Carilloneure und Campanologen der Schweiz

**Band:** 18 (2009)

**Artikel:** Glockenordnung der katholischen Stadtkirche Maria Himmelfahrt Baden

Ende 15. Jahrhundert

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-727295

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

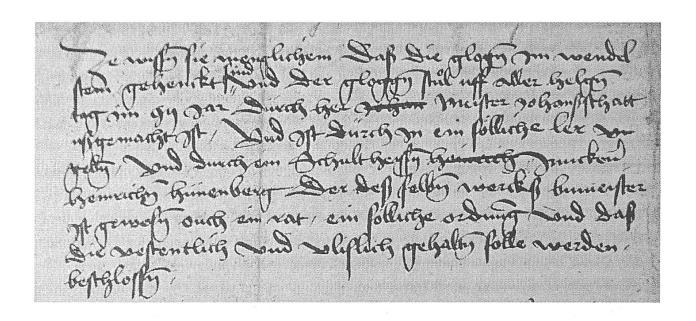
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## GLOCKENORDNUNG DER KATHOLISCHEN STADTKIRCHE MARIA HIMMELFAHRT BADEN

ENDE 15. JAHRHUNDERT

Es wird kundgetan, dass die Glocken im Kirchturm hängen und dass der Glockenstuhl auf Allerheiligen [1. Nov.] im Jahr [14]95 durch Meister Johann Schatt fertiggestellt wurde. Durch ihn wurde auch eine Regel aufgestellt, welche durch Schultheiss Junker Heinrich Hünenberg, der auch Baumeister des Turms war und Stadtrat, als wesentliche Ordnung beschlossen wurde, die auch so eingehalten werden soll.

Zum ersten sollen die Schlüssel zu den Achslagerkästen beim Schultheiss und Rat liegen und keinem Unberechtigten ausgehändigt werden, da durch fremde Leute Schaden entstehen kann. Wenn dann der Schultheiss und Rat jemandem diese Bewilligung erteilt, sollen ein oder zwei Ratsherren dabei sein, damit nichts verändert und kein Achslager entfernt wird. Es soll auch der, bei dem die Schlüssel liegen, ohne Wissen und Willen des Schultheissen und Rats bei geschworenem Eid niemanden daran gehen lassen.

Alle vier Wochen sollen die Achslager sauber gewischt und mit einer Feder voll Baumöl geschmiert werden.

Die Klöppel sollen so gehängt werden, dass sie nicht weiter unten oder weiter oben anschlagen, als es jetzt mit einem Kreuzchen an den Glocken markiert ist.

Es soll auch jedes Halbjahr oder jedes Jahr kontrolliert werden, ob die Lederriemen [der Klöppelaufhängung] sich abnutzen oder sich verschieben. Wenn sie sich also abgenutzt haben, dann sollen schweinslederne Kappen gemacht werden und zwischen das Hängeeisen und den Riemen und zwischen den Klöppel und den Riemen gelegt werden bis Abhilfe geschaffen ist, und das soweit es nötig ist.

An die grosse Glocke soll ein Seil von 16 Pfund Gewicht befestigt und durch die unteren Stockwerke geführt werden. Das Seil für die andern Glocken soll 10 bis 11 Pfund wiegen und das Seil für die Segen-Glocke 7 oder 6 Pfund.

Da es in der Sommerzeit immer wieder vorgekommen ist, dass beim langen Läuten während Gewittern die Klöppel heiss wurden und dass von dieser Hitze sogar die Glockenschwängel und auch die Glocken absplitterten, wurde angeordnet, dass wenn ein Unwetter aufzieht, man dreimal läuten soll, wie für Betzeit, und jedermann soll drei Ave Maria beten, damit uns Gott vor schwerem Unwetter bewahre. Sollte das Gewitter aber zu gross werden, dann soll die grosse Glocke eine Weile geläutet werden, darnach die andere auch eine Weile, und so eine um die andere, und

dazwischen soll man eine ruhen lassen, damit sie nicht zu heiss werde.

Es ist auch angeordnet, dass die grösste Glocke immer an den vier hohen Feiertagen, an allen Unserer Frauen Tag, 15. August, läuten soll, auch an St. Lorenz, St. Maria, Cordula, Magdalena und diesen gleichgestellten Tagen und an Kirchweih. Läuten soll sie auch den Priestern und denen, die zur Priesterschaft gehören, den Edelleuten und den Ratsherren zur Beerdigung. [Dieser letzte Satz ist auf dem Dokument durchgestrichen.]

Die zweite (Glocke) an allen gebotenen Feiertagen, sonntags und an den obengemeldeten Tagen zur Betzeit und zum Salve.

Die dritte Glocke soll sonst täglich zur Frühmesse, zur Betzeit, zum Salve und an zum Fasten gebotenen Freitagen zur Frühmesse geläutet werden. Die vierte Glocke soll man an allen Tagen zu Gedächtnis- und Mittelmessen und an Werktagen zur Frühmesse läuten.

Die kleinste Glocke soll man täglich zur ersten Mittelmesse, zu den Evangelien und zur Vesper läuten.

Original im Stadtarchiv Baden/Schweiz (StAB A 54.5)

Transkription und Übertragung in Schriftsprache durch Franz Streif, Oberohrdorf